

Merkblatt zu den wasserrechtlichen Anforderungen an die Anlagendokumentation

Zweck der Anlagendokumentation

Die Anlagendokumentation ist gemäß § 44 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie Kapitel 10.3 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 779) vom Betreiber zu führen (d.h. zu erstellen und aktuell zu halten) und soll wesentliche Informationen über die Anlage enthalten. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben. Bei Fragen wenden Sie sich gern an die unten genannten Kontaktpersonen.

Erforderliche Angaben in der Anlagendokumentation

In der Anlagendokumentation sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich, die durch die nachstehenden Punkte und Leitfragen näher erläutert werden.

1. Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen

- 1.1. Welche Anlagenteile- und arten gibt es und wie sind sie abgegrenzt (Anlagenplan/Skizze)?
- 1.2. Gibt es besondere Bereiche wie Umschlagflächen oder Wirkbereiche?

2. Eingesetzte Stoffe

- 2.1. Liegen Stoffe oder Gemische gemäß Kapitel 2 AwSV vor?
- 2.2. Was ist die Wassergefährdungskategorie (WGK) und der Aggregatzustand der eingesetzten Stoffe und Gemische?
- 2.3. Welches ist das maßgebende Volumen oder Masse und die Gefährdungsstufe der Anlage?

3. Bauart und Werkstoffe der einzelnen Anlagenteile

- 3.1. Sind die Anlagenteile ober- oder unterirdisch?
- 3.2. Sind die Anlagenteile einwandig / doppelwandig oder besitzen sie eine Innenhülle?

4. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen

- 4.1. Welche Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen gibt es?
- 4.2. Welche Maßnahmen gibt es zur Sicherstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens?
- 4.3. Welche Größe besitzt das Rückhaltevolumen?

5. Löschwasserrückhaltung

- 5.1. Welche Löschwasserrückhalteeinrichtungen werden verwendet?
- 5.2. Was ist das erforderliche Volumen?

6. Nachweise zur Standsicherheit

7. Behördliche Genehmigungen, Nachweise von Fachbetrieben, Prüfberichte

- 7.1. Liegen bereits relevante behördliche Genehmigungen vor?
- 7.2. Liegen ggf. Nachweise von durch Fachbetrieben durchgeführte Tätigkeiten?

Der Umfang der Anlagendokumentation richtet sich nach der Komplexität der Anlage. Gemäß Kapitel 10.3 TRwS 779 können in Einzelfällen für die Anlagendokumentation weitere Unterlagen wie bspw. ein Rohrleitungsplan oder eine Gefährdungsabschätzung gemäß § 38 AwSV erforderlich sein.

Anforderungen bei prüfpflichtigen Anlagen

Bei prüfpflichtigen Anlagen kann es notwendig sein, dass der Betreiber zusätzlich folgende Unterlagen gemäß § 45 AwSV bereitstellt:

1. Abgrenzung der Anlage nach § 14 Absatz 1 AwSV,
2. eine erteilte Eignungsfeststellung,
3. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1 AwSV.

Alternative Unterlagen für die Anlagendokumentation

Die Anlagendokumentation kann durch die Unterlagen eines allgemein anerkannten Managementsystems (EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen ersetzt werden, sofern diese die geforderten Angaben enthalten.

Kontakt:

E-Mail: wassergefaehrdendestoffe@mail.aachen.de

Tel.:	Frau Koch	0241 432-36327
	Frau Lippold	0241 432-36322
	Frau Schulte-Marxloh	0241 432-36326
	Herr Weishaupt-Jung	0241 432-36325

Stand: Oktober 2025